



SATZUNG der Familienhilfe Darmkrebs e.V. vom 17. Juli 2004

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Familienhilfe Darmkrebs e.V.“
2. Vereinssitz ist Düsseldorf
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist,

- sich um die Belange der Betroffenen zu kümmern und bei Problemen, die im Krankheitsverlauf, im Beruf, in der Freizeit und im Familienleben auftreten, Hilfestellung zu leisten,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung – insbesondere Ursachen, Verlauf, Vorbeugung und Behandlung des Darmkrebses – sowie des öffentlichen Gesundheitswesens,
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Familienhilfe unterscheidet zwischen:
 - ordentlichen Mitgliedern - das sind Betroffene und ihre Angehörigen
 - fördernde Mitglieder – das sind alle anderen natürlichen und juristischen Personen, die nicht Betroffene sind.

Das Stimmrecht in den Organen des Vereins und die Übernahme von Funktionen in Vorstand und Sprecherrat auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Sprecherrat.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz wiederholter Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann dieser durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Sprecherrat.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Sprecherrat festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum 1. April eines Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sprecherrat
- die Regionalgruppen
- der wissenschaftliche Beirat

§ 6 a Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nur

- bei Satzungsänderungen
- bei Auflösung des Vereins
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt

unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Sprecherrat für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies aus der Versammlung beantragt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins, ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch 1x jährlich. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Art gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Sprecherrat

Der Sprecherrat besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe entsendet zwei Vertreter (Delegierte) in den Sprecherrat: den Gruppensprecher und seinen Stellvertreter. Der Sprecherrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Der Sprecherrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Sprecherrates ist beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Delegierten geheim abgestimmt werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Sprecherrat ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Ziele der Familienhilfe Darmkrebs e.V.,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,



- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. die Bestimmung eines Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfers,
- die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
- die Festlegung des Vereinsbeitrags
- die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
- Entscheidung über die Anerkennung von Regionalgruppen bei Unstimmigkeiten,
- Beratung des Vorstands in wichtigen Fragen des Vereins auf Aufforderung durch den Vorstand.

§ 9 Regionalgruppen

Die Regionalgruppen der Familienhilfe Darmkrebs e.V. sind regionale Gliederungen des Vereins. Sie sollen die Begegnung und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander ermöglichen und Beratungsangebote für Betroffene bieten. Die Regionalgruppen sind an die Ziele und Satzung des Vereins gebunden. Das Einzugsgebiet der Regionalgruppen wird vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit den Regionalgruppen festgelegt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Sprecherrat. Regionalgruppen sollten mindestens 12 Mitglieder umfassen. Die freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe muss gewährleistet sein. Jedes Mitglied der Familienhilfe Darmkrebs e.V. sollte einer Regionalgruppe angehören. Jede Regionalgruppe entsendet zwei Delegierte (einen Sprecher und seinen Stellvertreter) in den Sprecherrat.

Bezüglich ihrer Organisationsstruktur sind die Regionalgruppen weitgehend autonom.

§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen grundsätzlichen medizinischen, psychologischen, pflegerischen, sozialen und sonstigen Fragen des erblichen Dickdarmkrebses.

Der wissenschaftliche Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden aufgrund eines Beschlusses des Sprecherrats durch den Vorstand berufen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Sprecherrat bestimmt einen ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser ist gehalten, die Überprüfung der Jahresrechnung im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

In entsprechenden Ausnahmefällen kann der Sprecherrat diese Prüfung auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.



§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder beschließen. Der Beschluss über die Auflösung kann schriftlich erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes soll das Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Als in diesem Sinn gemeinnützig verwendet gilt die Übertragung von Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bereichen des Darmkrebses und verwandten Gebieten.

Düsseldorf, 17. Juli 2004